

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

147

Gesetz: ZPO § 233, § 236, § 238 Abs. 3, § 294, § 538 Abs. 1,
§ 561, § 565 Abs. 3; ArbGG § 46; GG Art. 103 Abs. 1;
StPO § 44 Satz 2, § 413

Leitsätze: 1. Im Falle der Versäumung der Einspruchsfrist ist
die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch
dann zu erteilen, wenn die Partei von der Zu-
stellung des Versäumnisurteils ohne ihr Ver-
schulden keine Kenntnis erlangt hatte.

2. Die Unkenntnis von der Zustellung ist im allge-
meinen dann unverschuldet, wenn die Partei trotz
Kenntnis des schwebenden Verfahrens für zehn
Tage ihre Wohnung verläßt und in dieser Zeit für
Zustellungen unerreichbar ist.

Es bleibt offen, ob dies auch dann zu gelten
hätte, wenn die Partei in Kenntnis eines von
ihr versäumten Termins die Wohnung verläßt.

3. Prozeßfortsetzungsbedingungen sind in der Revi-
sionsinstanz von Amts wegen zu prüfen. Insoweit
kann die Revisionsinstanz jedenfalls dann eigene
Tatsachenfeststellungen treffen, wenn es hieran
in der Berufungsinstanz fehlt.

Aktenzeichen: 1 AZR 373/71

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1971

LAG Düsseldorf



Im Namen des Volkes! 147

Verkündet
am 14. Dezember 1971

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1971 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Gnade für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. August 1971 - 7 Sa 364/71 - aufgehoben.

Der Beklagten wird in Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Krefeld vom 26. März 1971 - 3 Ca 65/71 - die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Krefeld vom 11. Februar 1971 gewährt.

Die Sache wird an das Arbeitsgericht Krefeld zurückverwiesen.

Die Kosten der Berufung und der Revision fallen der Beklagten zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Kläger hat gegen die Beklagte unter dem 11. Januar 1971 einen Zahlungsbefehl über einen Betrag von 6.950,-- DM nebst Zinsen erwirkt. Nach Widerspruch der Beklagten hat das Arbeitsgericht am 25. Januar 1971 Verhandlungstermin auf den 11. Februar 1971 anberaumt. Zu diesem Termin ist die damals in K , straße 60, wohnende Beklagte im Wege der Ersatzzustellung nach § 182 ZPO geladen worden. Da die Beklagte im Termin nicht erschienen war, ist sie durch Versäumnisurteil vom selben Tage antragsgemäß verurteilt worden. Das Versäumnisurteil ist ihr wiederum im Wege der Ersatzzustellung nach § 182 ZPO am 17. Februar 1971 zugestellt worden.

Am 10. März 1971 hat die Beklagte gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt und zugleich beantragt, ihr wegen der Versäumung der Einspruchsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Sie hat unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung vorgetragen, sie habe vom Verhandlungstermin vom 11. Februar 1971 nichts gewußt. Die schriftliche Mitteilung der Post über die Niederlegung der Terminsladung bei der Postanstalt sei ihr nicht zugegangen. Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung des Versäumnisurteils bei der Postanstalt habe sie ohne ihr Verschulden erst am 26. Februar 1971 in ihrem Briefkasten gefunden und daraufhin sofort die Sendung bei der Post abgeholt. Sie habe vier Kinder im Alter von 1 1/2 bis 9 Jahren zu versorgen und führe außerdem noch eine Gaststätte in K H straße. Auf den Erwerb aus der Gaststätte sei sie angewiesen, da ihr geschiedener Mann keinen Unterhalt zahle. In der Zeit vom 16. bis zum 26. Februar 1971 habe sie sich mit ihren Kindern in der Wohnung ihrer Mutter in K S straße, aufgehalten, weil während dieser Zeit wegen des Karnevals in der Gaststätte großer Betrieb geherrscht habe. Erst am 26. Februar 1971 sei sie mit ihren Kindern in ihre eigene Wohnung zurückgekehrt.



Der Kläger hat beantragt, den Einspruch gegen das Ver
säumnisurteil als unzulässig zu verwerfen. 147

Die Beklagte ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Das
Landesarbeitsgericht hat sein Urteil wie folgt begründet:

Die Wiedereinsetzung komme nach § 233 Abs. 1 ZPO nur
dann in Betracht, wenn die Partei durch Naturereignisse oder
andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sei, eine Not-
frist einzuhalten. Ein unabwendbarer Zufall liege nur dann
vor, wenn die Fristversäumung unter den gegebenen Umständen
auch durch die größte, nach Lage des Falles vernünftigerweise
zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden könne. Jedes
leichte Verschulden schließe daher bereits die Wiedereinset-
zung aus. Wenn hiervon ausgegangen werde, lasse sich ein
Verschulden der Beklagten an der Fristversäumung nicht ver-
neinen. Die Beklagte habe nämlich auf Grund des Zahlungsbe-
fehls und ihres Widerspruchs hiergegen mit der Durchführung
eines Rechtsstreits gegen sie rechnen müssen. Daher habe sie
dafür Sorge tragen müssen, daß Zustellungen sie auch errei-
chen würden. In dieser Hinsicht habe sie jedoch nichts unter-
nommen. Sie habe noch nicht einmal während ihrer Abwesenheit
in kürzeren Abständen ihren Briefkasten überprüft, obwohl
sie sich weiterhin in K aufgehalten habe.

Gegen dieses ihr am 1. September 1971 zugestellte Urteil
hat die Beklagte am 30. September 1971 Revision eingelegt.
Sie hat die Revision am 1. November 1971 begründet (der 31.
Oktober 1971 war ein Sonntag).

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel ihres
Einspruchs weiter. Erstmals in der Revisionsinstanz hat sie
vorgetragen, der Briefkasten in ihrer Wohnung K ,
straße 60, sei nicht verschließbar gewesen.

Der Senat hat die Beklagte als Partei vernommen. Die
Beklagte hat wie folgt ausgesagt:

"Ich bin in die Wohnung straße 60 am 1. September
1970 eingezogen. Mein Verbleib in dieser Wohnung sollte
nur vier Monate dauern, daher habe ich hinsichtlich des
nicht abschließbaren Briefkastens nichts unternommen.
Lediglich durch das Sichverzögern der Fertigstellung



meiner Neubauwohnung blieb ich über die beabsichtigten vier Monate hinaus in der Wohnung straße 60 wohnen.

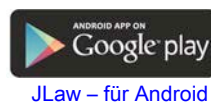
Ich war bis 16. Februar 1971 immer in meiner Wohnung, denn ich habe vier Kinder zu versorgen. Die Gaststätte wurde normalerweise erst um 17⁰⁰ Uhr geöffnet. Etwa ab 18. oder 19. Februar 1971, während der Karnevalszeit, wurde die Gaststätte bereits morgens um 10⁰⁰ Uhr geöffnet. Darum habe ich meine Wohnung ab 17. Februar 1971 morgens nicht mehr aufgesucht, sondern bei meiner Mutter gewohnt.

Meine Wohnung, straße 60, lag etwa 1 1/2 bis 2 km nördlich von meiner Gaststätte entfernt, die Wohnung meiner Mutter liegt ebenfalls, allerdings in südlicher Richtung, etwa 1 1/2 bis 2 km von der Gaststätte entfernt.

Die Ladung zum Termin am 11. Februar 1971 habe ich nicht erhalten. Ich habe auch keine Benachrichtigung durch die Post bekommen."

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von dem Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls abhängig gemacht. Im allgemeinen ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnissen allerdings nur zu gewähren, wenn die Partei durch einen unabwendbaren Zufall oder durch ein Naturereignis verhindert worden ist, die Frist einzuhalten (§ 233 Abs. 1 ZPO). Dieser Grundsatz wird jedoch dann durchbrochen, wenn eine Partei die Einspruchsfrist versäumt hat. In diesem Falle ist, was das Landesarbeitsgericht übersehen hat, gemäß § 233 Abs. 2 ZPO die Wiedereinsetzung auch dann zu erteilen, wenn die Partei von der Zustellung des Versäumnisurteils ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat; dies gilt nach § 46 Abs. 2 ArbGG auch für das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren. Damit erleichtert das Gesetz ausnahmsweise die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung. Normalerweise rechtfertigt im Zivilprozeß allein die schuldlose Unkenntnis der Partei von einer an sie erfolgten Zustellung nicht schon die Wiedereinsetzung; vielmehr muß - auch im Fall der Ersatzzustellung nach § 182 ZPO - die Unkenntnis selbst auf



einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO beruhen (siehe Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 233 Anm. III). Im Falle der Versäumung der Einspruchsfrist genügt es hingegen, wenn die Unkenntnis von der Zustellung nicht die Folge eines schuldhaften Verhaltens der Partei ist.

Verschuldete Unkenntnis von der Zustellung des Versäumnisurteils mag meist in Betracht kommen, wenn die Partei von dem Termin, in dem sie säumig geblieben ist, Kenntnis hatte, gleichwohl aber nicht Sorge dafür trägt, daß Zustellungen sie erreichen. Abschließend braucht der Senat hierzu jedoch nicht Stellung zu nehmen; denn ein Fall dieser Art liegt hier nicht vor. Die Beklagte hatte nämlich keine Kenntnis von dem Termin vom 11. Februar 1971, in dem das Versäumnisurteil gegen sie ergangen war. Das Landesarbeitsgericht hat, wie der Gesamtinhalt des angefochtenen Urteils ergibt, die entsprechende Darstellung der Beklagten mindestens als richtig unterstellt. Der Senat sieht dies als hinreichend glaubhaft gemacht im Sinne der §§ 236, 294 ZPO an, und zwar auf Grund der eidesstattlichen Versicherung vom 2. März 1971 und der Parteivernehmung der Beklagten in der Revisionsverhandlung.

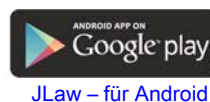
Der Senat kann diese Feststellung selbständig treffen. Bei der Frage der Rechtzeitigkeit des Einspruchs handelt es sich um eine solche der Prozeßfortsetzungsbedingungen, die auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 179 BGB unter I. der Gründe und das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des Senats vom 19. Oktober 1971 - 1 AZR 98/71). Insoweit sind daher eigene Tatsachenfeststellungen des Revisionsgerichts jedenfalls dann zulässig, wenn es hieran in der Tatsacheninstanz fehlt (Stein-Jonas, aaO, § 561 Anm. IV).

Die Unkenntnis der Beklagten von der Zustellung des Versäumnisurteils ließe sich allerdings dann nicht als unverschuldet bezeichnen, wenn die Beklagte es zu vertreten hätte, daß sie ohne Kenntnis vom Verhandlungstermin vom 11. Februar 1971 geblieben ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Klägerin hielt sich zur Zeit der Ladung ständig in ihrer damali-



gen Wohnung auf und war nicht für längere Zeit abwesend. Der Senat wertet es auch nicht als schuldhaft, daß sie die mögliche Ursache für den Verlust von Postsendungen – den nicht verschließbaren Briefkasten – nicht beseitigt hat. Denn sie hatte die Wohnung K , straße 60, nach ihrer glaubhaften Darstellung nur für eine im Grunde kurze Übergangszeit bezogen; im allgemeinen ist die Gefahr der Entwendung von Postsachen – zumal solcher, die, wie Terminsladungen, Dritte nicht interessieren – aus unverschlossenen Briefkästen nicht so groß, daß ihr selbst während eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums begegnet werden müßte.

Der Wiedereinsetzung steht nicht entgegen, daß die Beklagte sich in der Zeit vom 17. bis zum 26. Februar 1971 ständig in der Wohnung ihrer Mutter bzw. in ihrer Gaststätte aufgehalten und in diesem Zeitraum ihre eigene Wohnung trotz der Kenntnis vom schwebenden Klageverfahren nicht ein einziges Mal aufgesucht hat. Die entgegengesetzte Auffassung des Landesarbeitsgerichts wäre selbst dann unter dem Gesichtspunkt der unangemessenen Einschränkung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) bedenklich, wenn der Wiedereinsetzungsantrag auf der Grundlage des § 233 Abs. 1 ZPO zu beurteilen wäre. Die Beklagte hat aus dringenden und verständlichen Gründen ihre Wohnung für etwa zehn Tage verlassen, und zwar ohne Kenntnis von irgendeiner Terminsladung. Während dieser Zeit brauchte sie, nachdem das Klageverfahren anhängig geworden war, allein mit der Zustellung einer Terminsladung zu rechnen, jedoch nicht damit, daß ihr die Terminsladung und alsbald auch das Ergebnis des Termins in Gestalt des Versäumnisurteils zugestellt werden würden; selbst für eine im Umgang mit den Gerichten erfahrene Partei wäre dies eine unerwartet schnelle Verfahrensabwicklung gewesen. Bei verständiger Betrachtung konnte die Beklagte davon ausgehen, ein in der Zeit ihrer Abwesenheit erlassenes Versäumnisurteil werde ihr erst nach der Rückkehr in ihre Wohnung zuge-



147

stellt werden. Dann hätte sie aber noch rechtzeitig Einspruch einlegen können, ohne Gründe für die Terminversäumung darlegen zu müssen.

Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts wird aus den eben dargelegten Gründen jedenfalls dann unhaltbar, wenn die Rechtslage richtigerweise nach § 233 Abs. 2 ZPO zu beurteilen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat es im Beschluß vom 21. Januar 1969 - Bd. 25 S. 159 ff. [164] - als erforderlich angesehen, bei der Prüfung der Verschuldensfrage im Wiedereinsetzungsverfahren Bedeutung und Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu berücksichtigen. Es hält es mit dem Verfassungsgebot des rechtlichen Gehörs für unvereinbar, die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht einer Partei im Hinblick auf eine zu erwartende Zustellung zu überspannen. Nach seiner Ansicht braucht ein Staatsbürger, der eine ständige Wohnung hat und sie nur vorübergehend verläßt - im entschiedenen Fall für eine dreiwöchige Urlaubsreise - für die Zeit seiner Abwesenheit keine besonderen Vorkehrungen hinsichtlich möglicher Zustellungen zu treffen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betraf zwar den Fall der Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Einspruchsfrist im Strafverfügungsverfahren (§ 413 StPO). Die zu billigenden Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts sind jedoch unbedenklich auch auf den Fall der Versäumung der Einspruchsfrist im Zivilprozeß anwendbar. Im Strafverfügungsverfahren ist - entsprechend § 233 Abs. 2 ZPO - die Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn der Beschuldigte ohne Verschulden keine Kenntnis von der Zustellung der Strafverfügung erlangt hat (§ 44 Satz 2 StPO). Das Bundesverfassungsgericht hat kein Verschulden darin gesehen, daß der Beschuldigte trotz Kenntnis eines gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens während einer dreiwöchigen Urlaubsreise für alle Zustellungen unerreichbar war. Noch weniger kann es hier bei angemessener Berücksichtigung des Verfassungsgebots des rechtlichen Gehörs als Verschulden gewertet werden, daß die von dem Klageverfahren unterrichtete Beklagte für zehn Tage ihrer Wohnung fern-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

blieb und dadurch keine Kenntnis von der Zustellung des Versäumnisurteils erhielt.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war somit aufzuheben. Gemäß § 565 Abs. 3 ZPO war dem Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten, der den Erfordernissen des § 236 ZPO entspricht, schon in der Revisionsinstanz stattzugeben. Zugleich war die Sache in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift gemäß § 538 Nr. 1 ZPO an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 238 Abs. 3 ZPO. Nach dieser Vorschrift fallen die Kosten der Wiedereinsetzung dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind. Die Beklagte war allein durch die beiden ihr ungünstigen Entscheidungen der Vorinstanzen zu ihrem Wiedereinsetzungsantrag gezwungen, das Berufungs- und das Revisionsverfahren durchzuführen, also nicht infolge eines Widerspruchs des Klägers. Die Kosten der Wiedereinsetzung umfassen in einem solchen Fall die Kosten des Verfahrens in der höheren Instanz.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Siara

Dr. Gerland

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)